

Satzung vom 14.09.2005

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) gem. § 86 Abs. 1 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauONW) im Bereich der Bebauungspläne Nr. 195 - Josef-Wulff-Straße - 4. Änderung – Eduard-Pape-Straße - und Nr. 195 – Josef-Wulff-Straße – 6. Änderung - Cäcilienhöhe -

Aufgrund des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 12.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 195 - Josef-Wulff-Straße - 4. Änderung – Eduard-Pape-Straße – und Nr. 195 – Josef-Wulff-Straße – 6. Änderung – Cäcilienhöhe - .

Der Bereich ist in dem nachgehefteten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Fassadengestaltung

1. Die Außenwandflächen baulicher Anlagen sind ausschließlich in der Farbe weiß (RAL Nr. 9001, 9003, 9010, 9016) auszuführen.
2. Fenster-, Tür- und Torrahmen sowie Tür- und Torfüllungen können in weißer (RAL Nr. 9001, 9003, 9010, 9016) und grauer (RAL 7037, 7038, 7040, 7042) Farbe ausgeführt werden.
3. Rollläden, Außenjalousien und Blendläden können entsprechend Nr. 2 ausgeführt werden.
4. Die Verwendung glasierter, polierter oder glänzender Materialien bzw. Anstriche ist unzulässig.
5. Untergeordnete Gebäudeteile als Bestandteil der Fassade sind entsprechend Nr. 1 ausschließlich in der Farbe weiß (RAL Nr. 9001, 9003, 9010, 9016) auszuführen.

§ 3

Dachgestaltung

1. Für alle Gebäude sind nur Flachdächer zulässig.
2. Geneigte Dachflächen sind zulässig, soweit diese von außen nicht sichtbar sind.

§ 4

Empfangs- und Antennenanlagen

Das Anbringen von Empfangs- bzw. Antennenanlagen für Rundfunk, Fernsehen und andere Kommunikationstechniken ist ausschließlich auf den Dachflächen zulässig.

§ 5

Wertstoff- und Müllbehälter

Standplätze bzw. Boxen für Wertstoff- und Müllbehälter sind so einzurichten bzw. einzugrünen, dass sie von der Verkehrsfläche aus nicht einsehbar sind.

§ 6

Einfriedungen

1. Die Grundstücke sind zur öffentlichen Verkehrsfläche ausschließlich mit Hecken aus Laubgehölzen einzufrieden.

2. Ausnahmsweise sind als Einfriedung der Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche transparente Zäune zulässig, sofern sie nach außen nicht sichtbar hinter Hecken aus Laubgehölzen zu Nr. 1 errichtet werden. Der Abstand des Zaunes zur Verkehrsfläche bzw. zur Grundstücksgrenze muss mindestens 1 m betragen.

§ 7 **Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Dies kann gem. § 84 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 8 **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

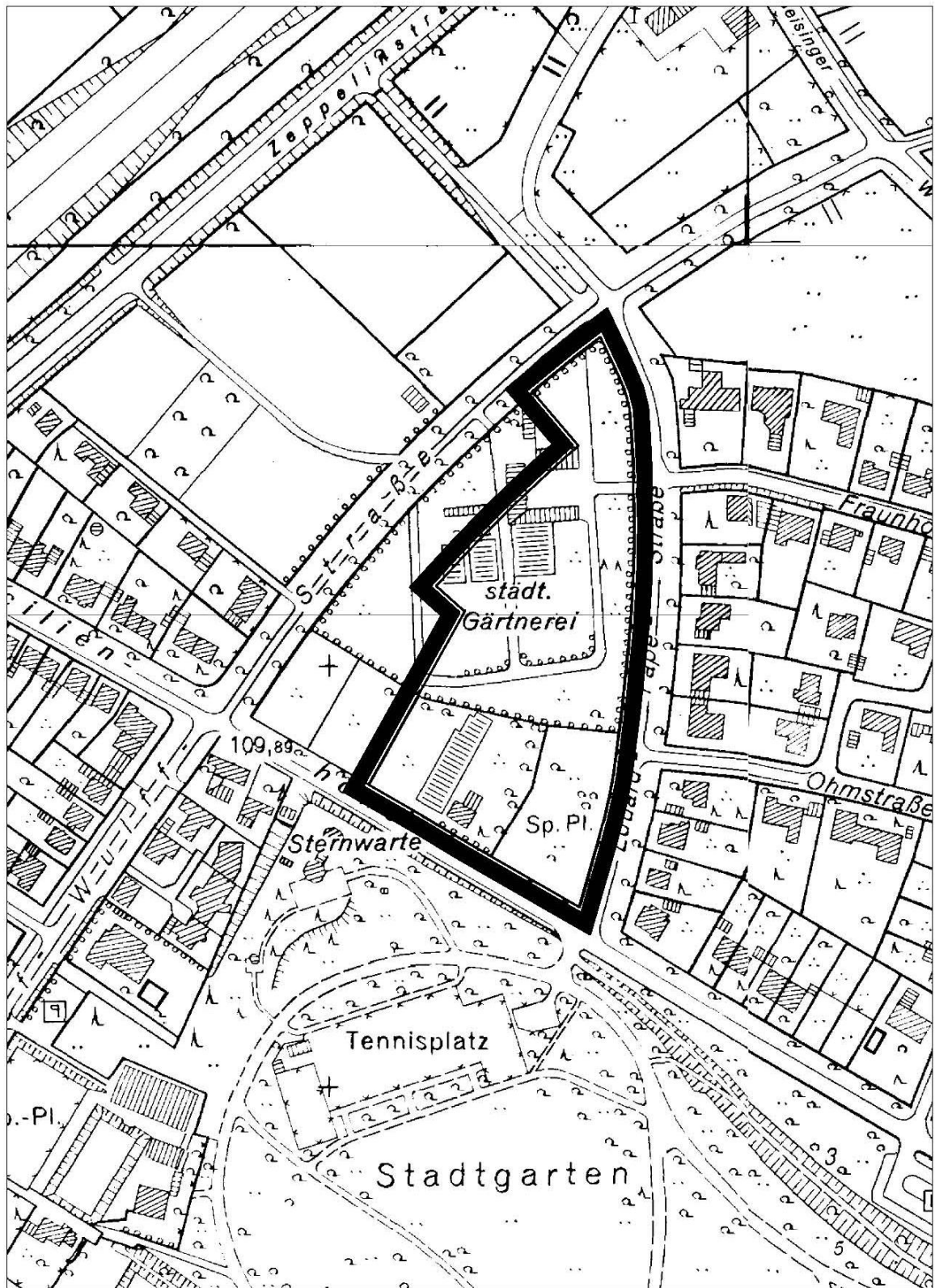
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 14.09.2005
Bürgermeister

Pantförder

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Recklinghausen
Nr. 25 vom 16.09.2005

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung vom 14.09.2005 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) gem. § 86 Abs. 1 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauONW) im Bereich der Bebauungspläne Nr. 195 - Josef-Wulff-Straße - 4. Änderung – Eduard-Pape-Straße - und Nr. 195 – Josef-Wulff-Straße – 6. Änderung - Cäcilienhöhe -



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches